

# Satzung

## von KLUW

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Konstantes Lernen und Wachsen" (KLUW e. V.)  
- KLUW, ein Ort der Begegnung von jung und alt; Begegnungsstätte für neue Impulse; Lernwerkstatt. -
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund, Münsterstr. 114 und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, Begegnungs- und Bildungsarbeit, sowie die Förderung psychiatrieeffahrener Menschen und Betroffener im Sinne eines generationsübergreifenden Lernens.

2. Er bezweckt die Förderung des Zusammenlebens von Jung und Alt, Menschen verschiedener Kulturen und psychiatrieeffahrener Menschen, durch Erfahrungsaustausch, Seminare, Kulturveranstaltungen, Diskussionen, Vorträge, Konfliktlösungstraining, Kreativitäts- und Biographiearbeit.

Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere der älteren und psychiatrieeffahrenen Menschen in prekären Situationen, und die Verringerung der sozialen Isolation, Entstigmatisierung - Hilfe zur Selbsthilfe - Teilhabe und Integration an Kultur- und Gesellschaft für ein selbstbestimmtes Leben, entsprechend den eigenen Ressourcen.

Hierzu wird der KLUW Kooperation mit anderen in der Altenhilfe, Begegnungs- und Bildungsarbeit tätigen Organisationen, sowie anderen Einrichtungen für psychiatrieeffahrene Menschen, suchen, und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit insbesondere die Ansätze des interkulturellen Lernens (Kulturaustausch), der emanzipierten Integration psychiatrieeffahrener Menschen, sowie der Jugend- und Altenbildung bekannter machen.

3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- Vorbereitung und Durchführung interkultureller und generationsübergreifender Kunst-, Kultur- und Bildungsmaßnahmen
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der offenen Altenhilfe
- Aufbau und Betrieb einer generationsübergreifenden Begegnungsstätte und Lernwerkstatt

- Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen
- Unterstützung von und Zusammenarbeit mit psychiatrieerfahrenen Künstlern
- Entwicklung und Aufbau von Möglichkeiten zur Teilhabe und Integration von behinderten und nicht behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt, sowie Unterstützung jeglicher Form von materieller und ökonomischer Unabhängigkeit
- Persönliche Beratung von Psychiatrie-Erfahrenen für Psychiatrie-Erfahrene und Angehörige sowie Interessierte in Dortmund
- Öffentlichkeitsarbeit durch Publikation wie unsere Vereinszeitung "Avocado", durch Bücher und Infoblätter und durch unsere Webseiten [www.kluw-ev.de](http://www.kluw-ev.de) sowie [www.finanzkrisenkochbuch.de](http://www.finanzkrisenkochbuch.de)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt § 12 der Satzung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Bereichs werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann seitens des Vorstandes mit einer schriftlichen Begründung, die dem Antragsteller binnen eines Zeitraumes von sechs Wochen zugeleitet werden muss, abgelehnt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden Sie entscheidet über das Aufnahmebegehren dann endgültig.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Betrag zu zahlen Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Verein schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres vorliegen.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

6. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (§ 9 ) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden "und vertretenen" Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Finanzierung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche und sonstige Zuwendungen

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von 6 Wochen für die verbleibende Amtsperiode ein neues zu wählen.

3. Der Verein wird nach außen gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die organisatorische Leitung des Vereins und die Ausführung bzw. Überwachung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

5. Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an andere Vereinsmitglieder zu übertragen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

## **§ 10 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird von zwei Personen unterzeichnet (dem ersten Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart).

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine

3/4 Mehrheit (vgl. §§ 33, 40 BGB) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und deren Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12**

Die Mitglieder des Vorstandes, sonst alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; jedoch können Auslagen erstattet werden und für die Mitarbeit an den Projekten des Vereins können Honorare und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies bedarf jedoch einer schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein - Westfalen, Steuernummer 131/5951/0051, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützig bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat im Sinne des § 2 dieser Satzung.